

Kurztitel

Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 40/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

06.05.2020

Außerkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

KuKuSpoSiG

Index

77 Kunst, Kultur

Text**Übertragbarkeit und Einlösung des Gutscheins**

§ 2. (1) Der Besucher oder Teilnehmer kann den Gutschein an jede natürliche Person übergeben.

(2) Der Inhaber des Gutscheins kann mit diesem bis zu dessen Wert das Entgelt für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters oder für einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung nach deren Wiedereröffnung bezahlen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, den Gutschein für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis oder für einen anderen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung einzulösen.

(3) Hat der Inhaber des Gutscheins diesen nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingelöst, so hat ihm der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich ausbezahlen.

Schlagworte

Kunstereignis, Kulturereignis, Kultureinrichtung

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2020

Gesetzesnummer

20011165

Dokumentnummer

NOR40223110